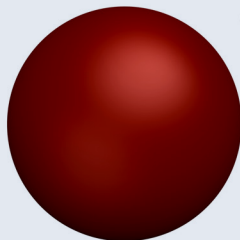




BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Datenschutz  
ist ...



# Inhalt

- 1 ... ein gemeinsames Anliegen in Europa 4
- 2 ... ein Grundrecht 6
- 3 ... in allen Lebensbereichen zu finden 10



... eine Aufgabe für ganz Deutschland 14



... die Sicherstellung Ihrer  
Betroffenenrechte 18

# 1

## ... ein gemeinsames Anliegen in Europa

Die Europäische Union (EU) steht im Zentrum der neuen Datenschutzwelt. Seit dem 25. Mai 2018 gilt in Deutschland und der ganzen EU die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit der DSGVO gibt es im Bereich Datenschutzes erstmals Unionsrecht, das direkt und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten wirkt.



Das Besondere an der DSGVO als sogenannte Grundverordnung ist jedoch, dass sie noch Spielraum für eine nähere Ausgestaltung durch die nationale Gesetzgebung lässt. Der deutsche Gesetzgeber hatte daher ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlassen, das zeitgleich mit dem Geltungsbeginn der DSGVO in Kraft getreten war. Beide Regelungen gemeinsam bilden auf Bundesebene das allgemeine Datenschutzrecht in Deutschland.



Auf nationaler Ebene wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erstmals im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahre 1983 geprägt. Das BVerfG stellte darin fest, dass auch die eigenen Daten Teil der eigenen Persönlichkeit sind, die sich nur bei einem angemessenen Schutz frei entfalten kann. Zudem ist das Bedürfnis, frei von Beobachtung und Erfassung zu sein und nicht zum bloßen Objekt von Vermessung und Katalogisierung zu werden, Teil der allgemeinen Menschenwürde.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist allerdings nicht in einem eigenständigen Artikel im Grundgesetz (GG) geregelt. Es leitet sich stattdessen aus Art. 1 Abs. 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) ab und bildet so die Grundlage für das nationale Datenschutzrecht.

Auf europäischer Ebene ist seit 2009 die Charta der Grundrechte der EU verbindlich. Die Charta trat zeitgleich mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft und ist damit ein Grundstein der heutigen EU.

Die Grundrechtecharta hat mit ihrem Art. 8 sogar eine ausdrückliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten. Darin ist direkt bestimmt, dass diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke mit Einwilligung oder auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage verarbeitet werden dürfen. Jeder Person steht außerdem das Recht über Auskunft und Berichtigung ihrer Daten zu.

Die Einhaltung dieser Vorschriften sollen dabei von einer unabhängigen Stelle überwacht werden.





Die Regelung in der Grundrechtecharta bildet damit den gesetzlichen und gedanklichen Ausgangspunkt der DSGVO und des europäischen Datenschutzrechts.

# 3

## ... in allen Lebensbereichen zu finden

Das allgemeine Datenschutzrecht gilt sowohl für öffentliche Stellen als auch für nichtöffentliche Stellen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten.

Zu den öffentlichen Stellen gehören die Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen. Aber auch andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Unternehmen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, gelten als öffentliche Stellen.



Zu den nichtöffentlichen Stellen zählen insbesondere privat geführte Unternehmen, Vereine und Privatpersonen.

Für einige Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, gelten zudem bereichsspezifische Datenschutzregelungen, die die allgemeinen Vorschriften der DSGVO und des BDSG konkretisieren. Beispielsweise ist die Datenverarbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit oder die Steuerverwaltung in besonderen Gesetzen geregelt.

Für öffentliche Stellen der Länder und Kommunen gelten neben der DSGVO die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze (LDSG) anstelle des BDSG. Die DSGVO geht als höherrangiges Recht entgegenstehenden nationalen Regelungen aber stets vor, ganz gleich ob auf Bundes- oder Länderebene.



Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie Nachrichtendienste fallen nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO. Für die Polizei-, Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitenbehörden gilt eine eigene europäische Richtlinie zum Datenschutz (JI-Richtlinie), die in einem besonderen Teil des BDSG umgesetzt ist.

Für nichtöffentliche Stellen gelten wiederum ergänzend zur DSGVO die Durchführungsbestimmungen des BDSG, die die Regelungsspielräume der DSGVO ausfüllen und bestimmte Regelungsaufträge umsetzen.

# 4

## ... eine Aufgabe für ganz Deutschland

Die Kontrolle und Überwachung des Datenschutzes ist in Deutschland so vielfältig wie die rechtlichen Grundlagen. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Aufsichtsbehörden mit jeweils eigenen Zuständigkeitsbereichen.

Für Bundesbehörden und weitere öffentliche Stellen des Bundes sowie für Unternehmen soweit sie Post- oder Telekommunikationsleistungen erbringen, ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zuständig.

Für Landesbehörden und deren öffentliche Stellen sind die jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständig.

Sie üben auch die Datenschutzaufsicht über die nichtöffentlichen Stellen aus, die ihren Sitz in dem jeweiligen Bundesland haben. Nur in Bayern ist die Datenschutzaufsicht über die öffentlichen Landesstellen und die nichtöffentlichen Stellen auf zwei Behörden aufgeteilt.



Eine Übersicht zu allen Landesdatenschutzbeauftragten bzw. Aufsichtsbehörden finden Sie unter [www.bfdi.bund.de/anschriften](http://www.bfdi.bund.de/anschriften).

Daneben gibt es auch Aufsichtsbehörden, die sich mit speziellen Bereichen des Datenschutzes befassen. So verfügen alle Rundfunkanstalten hinsichtlich ihrer journalistischen Tätigkeit über eigene Datenschutzbeauftragte, die zugleich auch die Funktion einer Aufsichtsbehörde innehaben. In der Presse ist für den Redaktionsdatenschutz eine Selbstkontrolle beim Deutschen Presserat eingerichtet.

Dies ist darin begründet, dass Presse und Rundfunk frei von jedweder staatlichen Kontrolle sein sollen. Aber auch die Kirchen verfügen über ein eigenes Datenschutzrecht und ähnlich ausgestattete Datenschutzaufsichtsbehörden.





Um eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts in Deutschland zu erreichen, haben sich die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern in der Datenschutzkonferenz (DSK) zusammengefunden.

Dort werden auf höchster Ebene gemeinsame Positionen zu datenschutzpolitischen oder fachlichen Themen erarbeitet, die überwiegend veröffentlicht werden.

Zudem verfügt die DSK über mehrere Arbeitskreise, die sich tiefgehend mit speziellen Bereichen des Datenschutzrechts beschäftigen.

# 5

## ... die Sicherstellung Ihrer Betroffenenrechte

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch nach der DSGVO nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Verantwortlichen müssen die Interessen der von der Verarbeitung Betroffenen berücksichtigen und mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dafür sorgen, dass nur sichere Datenverarbeitungsverfahren eingesetzt werden.



Um besser nachvollziehen zu können, was mit diesen Daten geschieht, garantiert das Datenschutzrecht den Betroffenen wichtige Rechte:

- Informationsrecht bei Erhebung Ihrer Daten
- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Widerruf der Einwilligung
- Anspruch auf nicht-automatisierte Entscheidungen

All diese Möglichkeiten stehen den Betroffenen unabdingbar zu, sobald personenbezogene Daten in irgendeiner Weise verarbeitet werden. Allerdings gelten auch diese Rechte nicht schrankenlos, sondern unterliegen teilweise besonderen Anforderungen oder Einschränkungen, beispielsweise zur Wahrung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung.

Zuletzt steht den Betroffenen auch immer das Recht der Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu. Sollten Sie also an der Rechtmäßigkeit

von Datenverarbeitungsvorgängen zweifeln oder sich in der Wahrnehmung Ihrer Rechte verletzt sehen, steht es Ihnen frei, sich an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.



Sollten Sie daher ein Anliegen haben, das Bundesbehörden, sonstige Stellen des Bundes oder Unternehmen, soweit sie Telekommunikations- und Postdienste durchführen, betrifft, wenden Sie sich gerne an den BfDI.



Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten in den Bundesländern, der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich, des Rundfunks sowie der Kirchen finden Sie unter [www.bfdi.bund.de/anschriften](http://www.bfdi.bund.de/anschriften).



- Weitere ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Broschüre „Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz – Texte und Erläuterungen (Info 1)“, unter [www.bfdi.bund.de/info1](http://www.bfdi.bund.de/info1).
- Fragen rund um das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes werden umfangreich in der Broschüre „Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – Text und Erläuterung (Info 2)“ beantwortet, unter [www.bfdi.bund.de/info2](http://www.bfdi.bund.de/info2).
- Einen Überblick zur Informationsfreiheit erhalten Sie mit dem Flyer „Informationsfreiheit ist ...“, unter [www.bfdi.bund.de/flyer-informationsfreiheit](http://www.bfdi.bund.de/flyer-informationsfreiheit).
- Suchen Sie Antworten als Datenschutzbeauftragte/r empfehlen wir die Broschüre „Die Datenschutzbeauftragten in Behörden und Betrieben (Info 4)“, unter [www.bfdi.bund.de/info4](http://www.bfdi.bund.de/info4).
- Sehen Sie sich in Ihren Rechten eingeschränkt bzw. betroffen, finden Sie im Flyer „Datenschutz – meine Rechte“ hilfreiche Informationen, unter [www.bfdi.bund.de/meine-rechte](http://www.bfdi.bund.de/meine-rechte).

## **Herausgegeben von**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Postfach 14 68

53004 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Internet: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: Getty Images International, Adobe Stock,  
DSK Redaktion und BfDI Redaktion

Stand: November 2020

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.  
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf  
bestimmt.